

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Das Ehehindernis nach § 63 a. b. G.-B.
2. Abgrenzung des Pfarrsprengels der neuen Pfarre am Breitenfeld.
3. Den Gemeinden als Drittschuldnern kann die Abgabe der im § 301 der Executions-Ordnung verlangten Erklärungen nicht aufgetragen werden.
4. Weintransportfässer sind zwar uichungs-, aber nicht periodisch nach-
richtungspflichtig.
5. Nachtrag zum Verpflegungsgebühren-Verzeichnisse der Heilanstalten Ungarns
pro 1898.
6. Lehrverträge.
7. Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt
Kaproncza (Croatien-Slavonien).
8. Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt
Zenta (Bacs-Bodrogh).
9. Competenz der Gerichte zur zwangsweisen Durchführung der Grund-
abtretung im Parcellierungsfalle.
10. Abgrenzung der Pfarre Ottakring.
11. Maßnahmen gegen die unbefugte Führung des Titels „Operateur“.
12. Verständigung der Krankencassen durch die Gerichte im Sinne des § 65
R.-B.-G.
13. Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt
Zgló (Comitat Szepes).

14. Ertheilung von Hausierpässen, Lizenzen u. dgl. an Zigeuner.
15. Trottoir-Reinigung.
16. Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien bei Ausfüllung der
Arbeitsbücher.
17. Zulassung von „Reilschnittziegel“, Patent Eduard Schneider, zur Her-
stellung von Gewölben.
18. Hausierhandel mit Essig der Bewohner der Gemeinden Munegrande,
Munepiccolo und Rejane (politischer Bezirk Bolosca).
19. Gift-Verschleiß.
20. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Spital in Török-Kanizsa.
21. Verbot des Teppichklopfens im Wienflussbette.
22. Einschränkung des Hausierhandels und der verwandten Handelsbetriebe.
23. Regelung des Verkehrs des Publicums auf den Friedhöfen, sowie der
dort beschäftigten Gewerksleute zc.
24. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

25. Rechnungsführung in den Gemeinde-Bezirkskanzleien.
 26. Die Distinctionen der Uniform tragenden städtischen Beamten.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte
für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten
Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Das Ehehindernis nach § 63 a. b. G.-B.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März
1898, Nr. 1400 (M.-B. 164668/XVI):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-
präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Ver-
waltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Reissig, Dr. Freiherrn v. Schult,
und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten v. Görz,
über die Beschwerde des J. M. in Nürnberg, gegen die Entscheidung des
k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1896, Nr. 38354, betreffend
die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach der am 16. März 1898
durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung
des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Bezirks-
hauptmannes Kaltenbrunn, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums
des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es liegt vor, daß der Beschwerdeführer, dormalen Altkatholik und Kauf-
mann in Nürnberg, welchem mit der angefochtenen Entscheidung die von ihm
begehrte Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Hinweisung auf den § 63
a. b. G.-B. verweigert worden ist, am 21. September 1884 das feierliche
Gelübde der Ehelosigkeit in die Hände des Abtes des Benedictinerstiftes zu
den Sch. in W. abgelegt und am 26. Juli 1885 die Priesterweihe empfangen,
später aber ohne Erlaubnis und ohne Angabe eines Zieles das Stift verlassen
hat und nicht mehr als Mitglied des Stiftes betrachtet wird.

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Verweigerung der Ausstellung
eines Ehefähigkeitszeugnisses ein, daß das Ehehindernis des § 63 a. b. G.-B.
keineswegs durch den Empfang der höheren Weihen und durch die Ablegung
des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit für sich allein, sondern nur dann
begründet sei, wenn derjenige, welcher die höheren Weihen empfangen oder
das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, im Zeitpunkte der beabsichtigten
Eheschließung auch wirklich noch Geistlicher, beziehungsweise Ordensperson sei,
was aber bezüglich des Beschwerdeführers nicht zutrefte; daß übrigens der
§ 63 a. b. G.-B. insoweit es sich um Personen handelt, welche aus dem Ver-
bände der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden sind, durch die Artikel 5
und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 49, beziehungsweise

durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, N.-G.-Bl.
Nr. 49, beziehungsweise durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-
cember 1867, N.-G.-Bl. Nr. 162, aufgehoben worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch in der angefochtenen Ent-
scheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken.

Der dem § 63 a. b. G.-B. seitens des Beschwerdeführers gegebenen
Auslegung steht schon die Erwägung entgegen, daß durch die Aufstellung des
in dieser Gesetzesstelle normierten Ehehindernisses die in dieser Beziehung
geltenden canonischen Vorschriften auch für den staatlichen Bereich recipiert
werden wollten, was daraus hervorgeht, daß die Ehelosigkeit der römisch-
katholischen Geistlichen, welche die höheren Weihen empfangen haben, als kein
staatliches, sondern nur als ein kirchliches Postulat erscheint, und daß daher
der Gesetzgeber in dieser Richtung unter Bedachtnahme auf die in der Be-
völkerung bestehende allgemeine religiöse Überzeugung rein confessionellen Rück-
sichten Raum gab.

Ist dem aber so, so ist es klar, daß das aus dem canonischen Rechte
vollinhaltlich recipierte staatliche Ehehindernis — mangels einer beschränkten
Verfügung — keinen anderen Inhalt haben kann, als das canonische Ehe-
hindernis; daß demnach das durch den Empfang der höheren Weihen und durch
das abgelegte Ordensgelübde einmal begründete Ehehindernis — den Fall
einer Dispensation ausgenommen — nicht wieder erlischt.

Dieselbe Auslegung ergibt sich aber aus dem Wortlaute des Gesetzes,
welcher keinen Zweifel darüber läßt, daß im § 63 a. b. G.-B. keineswegs
zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen, zwischen Ordenspersonen und Nicht-
ordenspersonen, sondern ausschließlich einerseits zwischen Geistlichen, welche
schon höhere Weihen empfangen und solchen, welche diese Weihen noch nicht
empfangen, dann andererseits zwischen Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde
der Ehelosigkeit abgelegt und solchen, welche diese Gelübde nicht abgelegt
haben, unterschieden werden soll.

Es kommt also darauf an, daß die Person, welche die höheren Weihen
empfängt oder das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit ablegt, in diesem Momente
ein Geistlicher, beziehungsweise eine Ordensperson war.

Ist also das Ehehindernis dadurch einmal begründet, daß ein Geistlicher
die höheren Weihen empfängt, oder daß eine Ordensperson das fragliche
Gelübde ablegt, so kann dieses Hindernis mangels einer diesfälligen gesetzlichen
Bestimmung nicht mehr erlöschen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich aber auch von selbst, daß der § 63
a. b. G.-B. durch Artikel 5, beziehungsweise 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868,
N.-G.-Bl. Nr. 49, keine Abänderung erlitten hat.

Denn ist das canonische Ehehindernis der höheren Weihen und des
Ordensgelübdes — wenn auch aus confessionellen Rücksichten — durch die
staatliche Gesetzgebung für den staatlichen Bereich unbeschränkt recipiert worden,
so erscheint die Unterwerfung unter dieses Gesetz nicht mehr als eine Ver-
pflichtung der Kirche gegenüber, oder als ein Anspruch der letzteren, sondern
lediglich als ein Gebot der staatlichen Gesetzgebung.

Wenn auch der Artikel 5 leg. cit. bestimmt, daß durch eine Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen verloren gehen, so wird hiemit keineswegs ausgesprochen, daß auch die von der Staatsgesetzgebung normierte Beschränkung der Rechtsfähigkeit für die hier in Frage kommenden Personen erloschen sei.

Aus demselben Grunde erscheint auch die Berufung auf den Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ohne Belang.

Es steht demnach fest, daß dem Beschwerdeführer das Ehehindernis des § 63 a. b. G.-B. entgegensteht, weshalb die politische Behörde die von ihr verlangte Bestätigung, daß dem Beschwerdeführer nach österreichischem Rechte ein Ehehindernis nicht entgegenstehe, mit Recht abgelehnt hat.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

2.

(Abgrenzung des Pfarrsprengels der neuen Pfarre am Breitenfeld.)

Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1898, Z. 23912, an das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien (M.-Z. 181431/III):

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen nimmt die k. k. Statthalterei keinen Anstand, die laut der geschätzten Vorlage vom 25. Februar 1898, Z. 1217, in Aussicht genommene Abgrenzung des Pfarrsprengels der neu zu errichtenden Pfarre am Breitenfeld, wodurch der Umfang der Pfarrbezirke Alservorstadt, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals und Währing die entsprechende Abänderung erleidet, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu genehmigen.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß unter einem wegen Systemisierung des für diese Pfarre erforderlichen Seelsorgerstandes die entsprechenden Anträge an das Ministerium für Cultus und Unterricht gestellt werden.

* * *

Vorlage des fürsterzbischöflichen Ordinariates vom 25. Februar 1898, Z. 1217 (Statth.-Z. 90340), an die k. k. n.-ö. Statthalterei:

In Entsprechung der geschätzten Note vom 30. Jänner 1898, Z. 4491, beehrt sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat unter Communicats-Rückschluß nachstehende Pfarrabgrenzung für die in Breitenfeld neu zu errichtende Pfarre mit dem Ersuchen in Vorlage zu bringen, derselben die nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, erforderliche staatliche Genehmigung erteilen zu wollen.

Im Norden:

XVIII. Bezirk, Schumanngasse 1 bis 21.

Im Westen:

XVIII. Bezirk, Dampfergasse 2 bis 12.

XVII. Bezirk, Springgasse, die geraden Nummern.

" " Palfyngasse, die geraden Nummern.

XVI. Bezirk, Ottakringerstraße 9 bis 39.

" " Reinhardtgasse 22 bis 40.

" " Gaullachergasse, die geraden Nummern.

" " Brunnengasse, von Nr. 44 an.

Im Süden:

XVI. Bezirk, Thaliastraße, die geraden Nummern bis 22.

VII. Bezirk, Blindengasse, die geraden und ungeraden Nummern.

" " Josefstädterstraße, die geraden Nummern von 58 an und die ungeraden von 89 bis 97.

Im Osten:

VIII. Bezirk, Bennogasse, die geraden und ungeraden Nummern.

" " Bennoplatz, alle Nummern.

" " Florianigasse von Nr. 45 und 60 aufwärts.

" " Albertgasse von Nr. 13 aufwärts.

" " Albertplatz 3, 4, 5 und 6.

IX. Bezirk, Hebragasse, die geraden Nummern.

XVII. Bezirk, Zimmermannsplatz.

Bezirksgrenze zwischen dem IX. und XVIII. Bezirke:

IX. Bezirk, Czermak-, respective Borschlegasse, die ungeraden Nummern.

XVIII. Bezirk, Währingergürtel, die geraden Nummern bis zur Verlängerung der Schumanngasse.

Die vorstehende Pfarrgrenzbestimmung weicht theilweise von der zur Einsichtnahme vorher übermittelten Planskizze, sowie von den in dem abgeschlossenen Protokolle der diesbezüglichen commissionellen Verhandlung vom 22. Februar d. J. angegebenen Pfarrgrenzen ab.

Dies findet darin seine Begründung, daß das Ordinariat bei Festsetzung der Pfarrgrenzen für Breitenfeld sich von der Anschauung leiten ließ, daß von den angrenzenden, außerhalb des Gürtels befindlichen Pfarren, welche einer namhaften Entlastung bedürfen, ein möglichst großer Theil, von den

innerhalb des Gürtels liegenden Pfarren hingegen, welche relativ eine übermäßig große Seelenzahl nicht aufweisen, nur die der Kirche zunächst liegenden Theile der neuen Pfarre zuzuweisen seien.

Hinsichtlich des Umfanges und der Seelenzahl dürfte übrigens durch die obige Begrenzung eine wesentliche Änderung nicht erfolgt sein.

3.

(Den Gemeinden als Drittschuldnern kann die Abgabe der im § 301 der Executions-Ordnung verlangten Erklärungen nicht aufgetragen werden.)

Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes (Abth. II.) vom 17. Mai 1898 (M.-Z. 90216/IV):

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat in der Executionssache des E. F., vertreten durch Dr. A. B., als betreibender Gläubiger, wider F. P., als Verpflichteten wegen . . . fl. f. N. G. über den Recurs, welchen die Gemeinde Wien als Drittschuldner dagegen eingebracht hat, daß ihr anlässlich der seitens des k. k. Handelsgerichtes in Wien, zur Einbringung der inbezeichneten Forderungen mit Beschluß vom 28. April 1898, G. Z. Civ. II 644/4 ex 1898, bewilligten Pfändung der dem genannten Verpflichteten gegen die Commune Wien für gelieferte Arbeiten angeblich zustehenden Forderung im Betrage von . . . fl. der im § 301 E.-O. vorgesehene Auftrag erteilt wurde, beschlossen wie folgt:

Dem Recurse wird stattgegeben und der angefochtene Auftrag als gesetzwidrig behoben, weil die Gemeinde Wien zu denjenigen Rechtssubjecten gehört, auf welche die Bestimmung des § 301 E.-O. nach § 2 desselben Gesetzes keine Anwendung findet, und weil die Bestimmung des § 345 Z. 2, wonach ein Recurs gegen Beschlüsse welche dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach § 301 E.-O. auftragen, unstatthaft ist, sich augenscheinlich nur auf solche Drittschuldner beziehen kann, denen gesetzmäßig die Abgabe einer solchen Erklärung aufgetragen werden darf.

4.

(Weintransportfässer sind zwar aichungs-, aber nicht periodisch nachaichungspflichtig.)

Zusolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1898, Z. 33817, wurde das Erkenntnis eines magistratischen Bezirksamtes, mit welchem eine Firma wegen Verwendung nicht gehörig nachgeaichter Weintransportfässer im öffentlichen Verkehre mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest bestraft wurde, mangels eines strafbaren Thatbestandes behoben, da nach den dormalen gültigen Vorschriften Weintransportfässer zwar aichungs-, aber nicht periodisch nachaichungspflichtig erscheinen und eine etwa erfolgte Reparatur, welche eine Änderung des Rauminhaltes der Fässer zur Folge gehabt hätte (§ 4 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 119 Alinea 2), nach der Actenlage nicht erwiesen war. (M.-Z. 139010 ex 1898/XV.)

5.

(Nachtrag zum Verpflegsgebühren-Verzeichnisse der Heilanstalten Ungarisch pro 1898.)

Laut Zuschrift des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1898, Z. 59828 (M.-Z. 125052/XVI), wurden die täglichen Verpflegskosten für das öffentliche Spital in Neutra vom 1. Juli 1898 angefangen, mit 80 kr. festgesetzt. Ferner wurden laut Zuschrift derselben Behörde vom 2. September 1898, Z. 91396 (M.-Z. 157636/XVI), die täglichen Verpflegsgebühren für das öffentliche Krankenhaus in Groß-Beckerec für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1898 mit 96 kr. bestimmt und bemerkt, daß die im Verzeichnisse ddo. 1. Februar 1898, Z. 9853, angegebene Verpflegsgebühr per 1 fl. hiemit außer Kraft kommt.

6.

(Lehrverträge.)

Das magistratische Bezirksamt für den II. Wiener Gemeindebezirk hat mit Bescheid vom 18. December 1897, Z. 48339, der Firma B. Th. Erben, M. . . . fabrik in Wien, eröffnet, daß es nicht in der Lage sei, die Widierung des zwischen der genannten Firma und B. H., als Mutter und gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Anton H., abgeschlossenen Lehrvertrages vom 14. Juni 1897 vorzunehmen, weil das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen in dem Betriebe der Firma der Zahl nach ein solches sei, daß eine gründliche Ausbildung der Lehrlinge in der Erlernung ihres Gewerbes daselbst nicht gewährleistet erscheint, wie dies der § 100 der Gewerbeordnung verlangt.

Dem hiegegen von der Firma B. Th. Erben eingebrachten Recurse wurde mit der Statthalterei-Entscheidung vom 24. Februar 1898, Z. 9995, keine Folge gegeben.

Über den hiegegen von der Firma B. Th. Erben eingebrachten Ministerialrecurs hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 14. Juli 1898, Z. 15007, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium um die angefochtene Statthalterei-Entscheidung sowie die derselben zugrunde liegende Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Wiener Gemeindebezirk zu beheben und anzuordnen gefunden, daß der zwischen der genannten Firma und der B. H. namens des minderjährigen Anton H. abgeschlossene schriftliche Lehrvertrag vom 14. Juni 1897, gemäß

§ 99 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vom Bezirksamte für den II. Wiener Gemeindebezirk in dem Protokollbuche für Lehrverträge zu verzeichnen sei und dass die wesentlichen Bedingungen dieses Lehrvertrages von demselben Bezirksamte in das Arbeitsbuch des Lehrlings aufzunehmen sind.

Diese Entscheidung gründet sich auf den klaren Wortlaut der Vorschriften des § 99 der Novelle zur Gewerbeordnung, nach welcher eine Mitwirkung der Gewerbebehörde bei Aufnahme minderjähriger Lehrlinge weder gefordert, noch derselben ein Recht der Vidierung oder Verweigerung der Vidierung der Lehrverträge eingeräumt ist.

Hingegen ist in dieser Gesetzesstelle die Pflicht der Gemeindebehörden, die Lehrverträge in das Protokollbuch einzutragen und die wichtigsten Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch des Lehrlings bedingungslos einzutragen, klar umschrieben. (G.-Z. 57759 II. Bezirk.)

7.

(Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaproncza [Croatien-Slavonien].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. August 1898, Z. 67474 (M.-Z. 143653/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 2. Juni 1898, Z. 31527/VIII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaproncza (Croatien-Slavonien) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur eigenen Kenntnis verständigt.

8.

(Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zenta [Comitat Baas-Bodrogh].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlaß vom 17. August 1898, Z. 75874 (M.-Z. 145834/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1898, Z. 25393, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zenta (Comitat Baas-Bodrogh) und auf dem Gebiete der Großgemeinde Satoralja-Ujhely (Comitat Zemplin) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den, diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur eigenen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

(Competenz der Gerichte zur zwangsweisen Durchführung der Grundabtretung im Parcellierungsfalle.)

Bericht des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Robert Swoboda de praes. 6. September 1898 (M.-Z. 155341/IX):

Die gerichtliche Austragung in Angelegenheit der Schadloshaltung bei Änderungen der Baulinie (§ 9 der Bauordnung für Wien), gestaltet sich in der Regel derart, dass der Bauherr die Gemeinde auf Zahlung des bereits ermittelten oder erst festzustellenden Schadloshaltungsbetrages belangt.

Noch niemals hat sich der umgekehrte Fall ereignet, dass die Gemeinde Wien gezwungen gewesen wäre, den Bauherrn auf Abtretung des Grundes gegen Zahlung des Schadloshaltungsbetrages zu klagen.

In diese Lage ist die Commune Wien gegenüber den Fürstinnen Rosina und Ignatia Wrede und Baronin Amalia Lipthay gekommen.

Die Verfolgung dieses Rechtsanspruches der Commune Wien war eine besonders schwierige.

Der mit der Austragung dieser Sache betraute Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Robert Swoboda hat die Klage bei Gericht, und zwar mit Rücksicht auf das Domicil der Erstklagen, bei dem k. k. Landesgerichte Salzburg eingebracht und hat in der Klage das Begehren um Verurteilung der Beklagten auf Herausgabe der betreffenden Gründe gegen Zahlung des im Wege der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse festgesetzten Schadloshaltungsbetrages bei sonstiger Execution gestellt.

Die Beklagten haben die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet.

Nach einer sehr interessanten Verhandlung, bei welcher Dr. Swoboda in mehrstündiger Rede die Zulässigkeit des Rechtsweges nachwies und die üblen Konsequenzen darlegte, welche eintreten würden, wenn das Urtheil nicht auch die Zulässigkeit der Erzwingung der Grundabtretung im Executionsweg ausdrückte, fällt das Landesgericht Salzburg nachstehendes Erkenntnis:

G.-Z. Gg. I 69 ex 1898.

12.

Das k. k. Landesgericht Salzburg hat unter dem Vorstehe des k. k. Landesgerichts-Präsidenten Karl Ritter v. Adamek, im Beisein der k. k. Landesgerichtsräthe Eduard Kränzl und Dr. Josef Ritter v. Heufler als Richter in der Rechtsache der Stadtgemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Klägerin) vertreten durch Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wider Frau Rosina Fürstin Wrede in Salzburg, Frau Ignatia Fürstin Wrede in Mondsee und Frau Amalia Baronin Lipthay in Budapest (Beklagte), vertreten durch Dr. Karl Povinelli, Hof- und Gerichtsadvocat in Salzburg, wegen Abtretung von Grundflächen auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es werde die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen.
2. Der Ausspruch über die Kostenersatzpflicht bleibe dem Urtheile vorbehalten.
3. Der Antrag auf Erlassung eines Theilurtheiles werde abgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin begehrt das Erkenntnis:

1. Die Beklagten seien schuldig, in Gemäßheit des Parcellierungs-Consenses der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 1. Juni 1873, G.-Z. 85061, zu Straßenzwecken die Cat.-Parc. 2205, Grundbuch X. Bezirk, Wien, Einl.-Z. 1411, und den im Plane (C der Klage) mit a b d e f a umschriebenen Theil der ebenda inliegenden Parcellen 2206 lastenfrei und unentgeltlich in ihren physischen Besitz zu übergeben, die einverleibungsfähige Urkunde auszustellen und der Klägerin zu übergeben.

2. Die Beklagten seien schuldig, in Gemäßheit desselben Parcellierungs-Consenses die Parcellen 2704, Grundbuch des X. Gemeindebezirkes Wien, Einl.-Z. 146, die Parcellen 2705, Grundbuch idem Einl.-Z. 1017, und den im Plane C der Klage mit a b c a umschriebenen Theil der Parcellen 2206, Grundbuch idem Einl.-Z. 1411 an die Klägerin lastenfrei in deren physischen Besitz gegen Zahlung eines Schadloshaltungsbetrages von 25 kr. per Quadratmeter abzutreten, zu übergeben und die einverleibungsfähige Urkunde auszustellen und ihr zu übergeben.

Die Beklagten erheben gegen das Klagebegehren 1 und 2 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges unter Berufung auf § 20 des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 2. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, womit eine Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde und welcher bestimmt: „Über die Frage jedoch, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden müsse, findet der Rechtsweg nicht statt.“

Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des von der Klägerin betretenen Rechtsweges hängt demnach von der Beantwortung der Frage ab:

Wird von dem Gerichte ein Erkenntnis darüber begehrt, welche Grundfläche abgetreten werden muß?“

Diese Frage ist zu verneinen. Durch den auf Grund des Beschlusses des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 14. Mai 1873, Z. 2070, vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 1. Juni 1873, G.-Z. 85061, ausgefertigten politischen Abtheilungs-Consens wurde von der berufenen Behörde eine Entscheidung gefällt, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden müsse, indem den Beklagten die Parcellierung ihrer Gründe nach dem von ihnen vorgelegten Parcellierungsplane gegen dem genehmigt wurde, dass (zweitens) der zur Anlage der neuen Straße, dann zur Verbreiterung der bestehenden Straßen, sowie zur Herstellung der längs der projectierten Plätze in der Breite von 12° anzulegenden Gassen erforderliche Grund in Gemäßheit der §§ 20 und 25 des Baugesetzes vom 2. December 1868 unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Commune Wien abgetreten und übergeben werde, und dass (viertens) die zu den zwei Plätzen, sowie zu dem Rondeau an der Laxenburgerstraße erforderlichen Grundflächen — soweit sie nicht unentgeltlich an die Commune Wien abzutreten sind — bis zur seinerzeitigen Einlösung von Seite der letzteren nicht verbaut werden dürfen.

Nachdem nun unbestritten ist, dass die Parcellen 2205 und der mit a b d e f a umschriebene Theil der Parcellen 2206 zur Herstellung der nach dem Parcellierungsplane längs des projectierten Quellenplatzes (Beilage C) anzulegenden Gassen, ferner der mit a b c a umschriebene Theil der Parcellen 2704 (Laubeplatz, Beilage D) und 2705 (Arthaberplatz, Beilage E) zu den zwei Plätzen erforderlich sind, so ist ganz unzweifelhaft, dass von den berufenen Behörden über die Frage, welche Grundflächen abgetreten werden müssen, eine Entscheidung im obcitirten politischen Abtheilungs-Consense bereits getroffen ist.

Wenn die Beklagten erklärt haben, dass sie ihre Verpflichtung zur Abtretung der im Punkte 2 des Klagebegehrens bezeichneten Parcellen, respective Parcellentheile überhaupt nicht anerkennen, weil in der sub 4 des Parcellierungs-Consenses angeführten Bedingung keineswegs ihre Verpflichtung zur Abtretung dieser Flächen, sondern nur ein Bauverbot ausgesprochen sei, so ist es allerdings Sache des Gerichtes darüber zu entscheiden, ob in dem fraglichen Parcellierungs-Consense die Verpflichtung der Beklagten zur Abtretung der fraglichen Flächen ausgesprochen worden ist — ohne dass damit durch das Gericht ein Erkenntnis, „welche Grundfläche abgetreten werden muß“, gefällt würde — da ja auch das Klagebegehren dahin lautet: „die Beklagten seien schuldig“... in Gemäßheit des Parcellierungs-Consenses... „zu übergeben“.

Nach dem Gefagten involviert das von der Klägerin vom Gerichte begehrte Erkenntnis keine Entscheidung über die Frage: „wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden müsse“, sondern die Entscheidung A (ad 1 des Klagebegehrens), daß die Abtretung unentgeltlich, ad 2 des Klagebegehrens, daß die Abtretung gegen Zahlung eines Schadloshaltungsbetrages von 25 fr. per Quadratmeter zu erfolgen habe; B (ad 1 und 2 des Klagebegehrens), daß die Beklagten schuldig seien, in Gemäßheit des obcitirten Parcellierungsconsenses die fraglichen Flächen in den physischen Besitz der Klägerin zu übergeben; C (ad 1 und 2 des Klagebegehrens), daß die Beklagten schuldig seien, eine intabulationsfähige Urkunde auszustellen.

Die Entscheidung A steht aber den ordentlichen Gerichten zu; sie ist ihnen nach § 20 der Bauordnung für Niederösterreich vom 2. December 1868 nicht nur nicht entzogen, sondern in Absatz 3 ausdrücklich vorbehalten.

Der Ausspruch sub B und C ist notwendig, um den Ausspruch A nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung zur Geltung zu bringen.

Es war daher die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen; der Ausspruch im Kostenpunkte hat gemäß § 52 C.-P.-D. im Urtheile in der Hauptsache zu erfolgen, weil die Kostenersatzpflicht vom Ausgange der Hauptsache abhängig ist.

Dem Antrage auf Erlassung eines Theilurtheiles über Anerkennung des sub 1 gestellten Klagebegehrens konnte keine Folge gegeben werden, weil der Termin ausschließlich zur abgeordneten Verhandlung über die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges angeordnet war. (§ 260 C.-P.-D.)

K. k. Landesgericht Salzburg, Abtheilung I,
am 6. Juni 1898.

Adamet m. p.

Gegen dieses vorstehende Erkenntnis des Landesgerichtes Salzburg erhoben die Beklagten den Recurs.

Das Oberlandesgericht Wien wies diesen Recurs zurück, und zwar mit folgendem Erkenntnis:

Das k. k. Oberlandesgericht Abtheilung III in Wien hat dem Recurse der Beklagten in der Rechtsache der Stadtgemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch Dr. Robert Swoboda wider Rosine und Ignatia Fürstinnen Wrede, dann Amalia Baronin Lipthay durch Dr. Karl Povinelli wegen Abtretung von Grundflächen gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Salzburg vom 6. Juni 1898 Gg. I 69/98 12, in den Absätzen I wegen Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges II wegen Vorbehaltes, daß über die Kostenersatzpflicht erst in dem Urtheile erkannt werden werde, keine Folge zu geben, den Beschluß in den angefochtenen Punkten zu bestätigen, im übrigen unberührt zu lassen und auszusprechen beschlossen, daß die Beklagten die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen haben.

Dies unter Hinweis auf die sach- und gesetzmäßige Begründung der I. Instanz deshalb 1., weil schon mit dem Parcellierungserkenntnis, rückfichtlich politischen Abtheilungs-Consense B vom 1. Juni 1873, Z. 85061, gemäß § 20, Absatz 4 n.-ö. L.-G. vom 2. December 1868, Nr. 24, von der zuständigen Verwaltungs-Behörde entschieden ist, daß die Beklagten gemäß dieses Parcellierungs-Consenses die zu Straßen und drei Plätzen erforderlichen Grundflächen im X. Bezirke in Wien abzutreten haben, da ja den Beklagten die von ihnen angeforderte Parcellierung in B unter den dort sub 2 rückf. 4 zum Zwecke der Straßen und öffentlichen Plätze präcificirten Bedingungen bewilligt, in diesen Bedingungen aber die Grundabtretungsverpflichtung auferlegt wurde; die Beklagten auch die nun sub 2 des Klagebegehrens angesprochenen Ausmaße der insbesondere zu öffentlichen Plätzen erforderlichen Grundflächen in dem Protokolle F vom 18. September 1897 anerkannt haben und in der Tagfahrt vom 9. Mai 1898 ihre Abtretungspflicht bezüglich der sub I des Klagebegehrens angesprochenen zu Straßenzwecken erforderlichen Grundflächen anerkennen;

2. weil die Beklagten selbst in ihrer Eingabe K vom 24. Jänner 1894 unter Berufung darauf, daß diese zu Straßen erforderlichen Grundflächen von der Klägerin in den physischen Besitz und Gebrauch genommen wurden, um die Einleitung der Entschädigungs-Verhandlung insbesondere behufs Übernahme (Einklösung) der drei öffentlichen Plätze angefordert und damit einerseits das der Klägerin in B, sub 4 vorbehaltene und durch das dort bedingene Bauverbot gesicherte Recht zur Einklösung, andererseits ihre (der Beklagten) Abtretungspflicht insbesondere auch bezüglich dieser drei Plätze anerkannt haben;

3. weil ferner, wenn die Beklagten in dem Protokolle L vom 14. Juni 1895 das Ansuchen in K um Entschädigungs-Verhandlung wegen unbefriedigendem Ergebnisses zurückgezogen und es der Klägerin überlassen haben wegen Übernahme der Plätze an sie (die Beklagten) selbst heranzutreten, dies eben mit der vorliegenden Klage geschehen ist, nachdem die Beklagten nachträglich und auch in der Tagfahrt vom 8. Mai 1898 ihre Abtretungspflicht bezüglich der Plätze (II des Klagebegehrens) bestreiten;

4. weil es sich (bei der vorausgeschickten Art und Lage des Rechtsverhältnisses) zwischen den Streittheilen, nachdem ein gütliches Übereinkommen über die Bewertung der abzutretenden Grundflächen laut K nicht zu Stande kam, wie auch im Klagschriftsätze S. 16 und 17 hervorgehoben ist, wesentlich nur noch um die Entscheidung über die von der Klägerin zu leistende Schadloshaltung handelt, gegen deren Entrichtung Beklagte, wie in B schon entschieden ist, zur Abtretung, folgeweise zur Ausstellung jener Urkunden, die zur Übertragung der fraglichen Grundflächen in das Verzeichnis über öffentliches Gut rückfichtlich in den bürgerlichen Besitz der Klägerin erforderlich sind, verpflichtet ist, in diesen beiden streitigen Richtungen

aber, in Ersterer insbesondere nach § 20, Absatz 3 n.-ö. L.-G. vom 2. December 1868, Nr. 24, und auch nach § 11 n.-ö. L.-G. vom 17. Jänner 1883 Nr. 35, die Entscheidung den Gerichten vorbehalten ist;

5. endlich weil der angefochtene Anspruch über die Kostenersatzpflicht im § 52 C.-P.-D. begründet ist.

K. k. Oberlandesgericht Wien, Abtheilung III,
am 12. Juli 1898.

C. Marfen m. p.

Da ein weiterer Instanzenzug nicht mehr zulässig ist, so ist nunmehr diese Frage in dem vorliegenden Rechtsfalle definitiv zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden.

Diese Entscheidung ist insofern von großer Bedeutung für die Commune Wien, weil die Gerichte, wenn der Bauherr nicht selbst um die grundbücherliche Abschreibung der auf Grund eines Parcellierungserkenntnisses abzutretenden Grundflächen eingeschritten war, das Einschreiten der Commune Wien um Abschreibung der Gründe und Übertragung in das Verzeichnis für das öffentliche Gut abgewiesen haben: „weil dem Parcellierungserkenntnis die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Anspruches einer öffentlichen Behörde im Sinne des § 33 allgemeines Grundbuchsgesetz nicht zukomme“.

Wäre nun auch die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen worden, so wäre die Commune Wien gegenüber den Bauherren machtlos gewesen.

Zufolge dieses errungenen obergerichtlichen Erkenntnisses ist der Commune Wien nunmehr die Durchsetzung diesbezüglicher Ansprüche auf Grundabtretungen im ordentlichen Rechtswege gewährleistet.

Zu bemerken ist noch, daß die hier abgedruckten Erkenntnisse die Wiener Bauordnung vom Jahre 1868 citieren, weil der Parcellierungs-Consens zur Zeit der Gültigkeit dieser Bauordnung (im Jahre 1873) ertheilt wurde.

Da die neue Bauordnung in den Bestimmungen über die Schadloshaltung keinen wesentlichen Unterschied gegenüber der Bauordnung vom Jahre 1868 aufweist, so bilden die abgedruckten Erkenntnisse auch in Rücksicht auf die neue Bauordnung eine gleich wichtige Präjudicial-Entscheidung, was auch in dem obergerichtlichen Erkenntnis durch Citirung der Bauordnung vom Jahre 1883 ausdrücklich ausgesprochen erscheint.

Dr. Robert Swoboda m. p.

10.

(Abgrenzung der Pfarre Ottakring.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse von 8. September 1898, Z. 77370 (M.-Z. 156702/III), dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß die Grenze zwischen den Sprengeln der alten Pfarre in Ottakring und der daselbst neu zu errichtenden Pfarre von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien mit staatsbehördlicher Genehmigung dahin festgesetzt wurde, daß der westlich von der Wurlitzergasse und der Heindlgasse gelegene Theil von Ottakring bei der alten Pfarre verbleiben soll, während der von den genannten Gassen östlich gelegene Theil von Ottakring bis zur Reinhartgasse der neuen Pfarre zufällt.

11.

(Maßnahmen gegen die unbefugte Führung des Titels „Operateur“.)

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. September 1898, Z. 23130, an die Decanate sämmtlicher medicinischen Facultäten:

Wie mir seitens des Ministeriums des Innern mitgetheilt wurde, ist in neuerer Zeit oft darüber Klage geführt worden, daß sich absolvierte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationscurse den Titel „Operateur“ oder „emeritierter Operateur“ beilegen.

Da nach § 13 des mit hierortigem Erlasse vom 23. August 1870, Z. 7844, genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationskurs in Wien, sowie nach den anderen, diesem Reglement im wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operationscurse (respective Institute) die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomierung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Curfes ebensowenig wie aus dem Besuche irgendeiner anderen Vorlesung oder eines Institutes die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden.

Das Decanat wolle daher in den interessirten Kreisen darauf aufmerksam machen, daß gegen jene, insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe thätigen, ehemaligen Frequentanten eines solchen Operationscurses oder Institutes, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur“ anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müßte. (Statth.-Z. 91502, M.-Z. 184053.)

12.

(Verständigung der Krankencassen durch die Gerichte im Sinne des § 65 K.-B.-G.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. October 1898, Z. 87715 (M.-Z. 17213/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Zu Erledigung eines Berichtes der k. k. Statthalterei in Brünn, betreffend die Petition des Verbandes der Bezirkskrankencassen in Mähren und

Schlesien um die Erlassung von Weisungen an die Gerichte über die den letzteren gegenüber den Kassen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 65 R.-B.-G. obliegenden Verständigungen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. September 1888, Z. 28646, eröffnet, daß das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 3. August 1898, Z. 14078 (Verordnungsblatt des Justizministeriums vom 26. August 1898, Jahrgang XIV, Stück XVI, Nr. 24) folgende Anordnungen getroffen hat:

Vermöge der Bestimmung des § 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-B.-G. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, können die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Krankencassen in die Lage kommen, Entschädigungsansprüche gegen jene Personen zu erheben, welche die körperliche Beschädigung eines Versicherten herbeigeführt haben.

Im Hinblick darauf, sowie mit Rücksicht auf die §§ 47 und 365 der Strafproceßordnung werden die Gerichte angewiesen, wenn anlässlich einer körperlichen Beschädigung einer nach dem bezogenen Gesetze versicherten Person ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der beteiligten Krankencassa Mittheilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen. Hievon sind die unterstehenden Krankencassen zu verständigen.

13.

(Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jgló [Comitat Szepes].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. October 1898, Z. 89957 (M.-Z. 174270/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1898, Z. 30452, wurde zufolge einer Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 16. August 1898, Z. 48733/VII, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jgló (Comitat Szepes) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen der Bewohner gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

14.

(Ertheilung von Hausierpässen, Licenzen u. dgl. an Zigeuner.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. October 1898, Z. 51357 (M.-Z. 175826/XVII), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Der n.-ö. Landesausschuß hat unterm 2. Juni 1897, Z. 24749, die k. k. n.-ö. Statthalterei ersucht, die unterstehenden Behörden anzuweisen, an Zigeuner keine Hausierlicenzen, Reisebewilligungen oder amtliche Legitimationen zu ertheilen, da derlei Documente den Zigeunern nur zur Unterstützung der vagabundierenden Lebensweise dienen und den Gemeinden hiedurch die Möglichkeit genommen werde, gegen dieselben im Sinne der bestehenden Bestimmungen vorzugehen.

Infolge dieses Ersuchens wurden sämtliche unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, die k. k. Wiener Polizei-Direction und die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit dem h. o. Erlaße vom 6. Februar 1898, Z. 81998, beauftragt, zu erheben und übersichtlich zu berichten, ob und welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, beziehungsweise zum Reisen berechtigende Documente im Laufe des Jahres 1897 an Zigeuner ausgefertigt, welche Zigeuner, beziehungsweise Zigeunerfamilien mit den Documenten versehen worden sind, und ob und welche derlei von anderen Behörden ausgefertigten Documente der Vidierung unterzogen wurden.

Aus den über diesen Auftrag h. o. vollzählig eingelangten Berichten ergibt sich, daß im Jahre 1897 in Niederösterreich nur von einer Bezirkshauptmannschaft an einen Zigeuner eine Licenz zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, dann das in Niederösterreich heimatberechtigte Zigeunerfamilien eine Reisebewilligung ausgestellt wurde, und daß im übrigen nur von Behörden anderer Kronländer ausgestellte Hausierdocumente oder Licenzen, und auch da nur vereinzelt, der Vidierung unterzogen wurden.

Trotz dieses günstigen Ergebnisses und obwohl nach den einschlägigen Anordnungen des Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015, beziehungsweise des h. o. Erlaßes vom 20. September 1888, Z. 52107, die Ausstellung von Reiselegitimationen und Licenzen zum Gewerbebetriebe im Umherwandern an Zigeuner nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, wird bei diesem Anlasse nochmals auf den letztbezogenen h. o. Erlaß mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, denselben überhaupt auch weiterhin strengstens zu handhaben und insbesondere die Ausstellung und die Vidierung von Hausierpässen, Licenzen, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen u. dgl., das Vagabundieren der Zigeuner nur fördernder Documente, wenn nur irgend thunlich, zu verweigern.

Hierbei wird bemerkt, daß es eine bedauerliche Erfahrungsthatsache ist, daß die an Zigeuner hinausgegebenen Documente erwähnter Art nur zu leicht gerade zum Freibriefe für die Brandschatzung der von solchen Zigeunern durchzogenen Bezirke führen, gegen welche hinterher Strafrechtsschutz nur in den seltensten Fällen möglich erscheint.

15.

(Trottoir-Reinigung.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung vom 18. October 1898, M.-Z. 178152/XIV ex 1898, Nachstehendes angeordnet:

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgänger entstehen könnten, wird auf Grund der Regierungsverordnung vom 14. Jänner 1837, Z. 2879, und des § 93 des Gemeindestatutes für Wien Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren Pächter, oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur innerhalb der verbauten, geschlossenen Bezirksteile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Bei Glatteis ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit allsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über zwei Meter breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von zwei Metern von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis reinigen und mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, bei Glatteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger ein Fußweg von mindestens 1.25 Metern in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glatteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortwährendem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, daß die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern ist auf die von der Gemeinde angewiesenen Abladepätze zu bringen. Wo solche nicht zur Verfügung gestellt werden, haben die Parteien selbst für den Abseerplatz zu sorgen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, daß ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird von den magistratischen Bezirksämtern nach der erwähnten Regierungsverordnung und nach § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an den Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung die Anzeige an das competente Strafgericht geleitet und allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege rechtzeitig erfolge auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Haushorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern und Zuwiderhandelnde zur Strafamtshandlung anzuzeigen. Den städtischen Aufsichtsorganen steht das gleiche Anzeigerecht zu.

16.

(Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien bei Ausfüllung der Arbeitsbücher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. October 1898, Z. 93579 (M.-Z. 179266/XVII), anher eröffnet, daß das hohe k. k. Handelsministerium zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlaßes vom 21. September 1898, Z. 19992, sich nicht bestimmt gefunden hat, im Sinne einer diesfälligen Eingabe die Auslegung der ausdrücklichen Vorschrift des § 80 d der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbsinhaber bei ordnungsmäßigem Austritte des Arbeiters die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen und zu unterfertigen hat, in dem Sinne, daß diese Vorschrift die Ausfüllung der Arbeitsbücher mit Stampiglien-aufdruck nicht ausschließt, als gesetzlich zulässig zu erklären.

17.

(Zulassung von „Keilschnittziegeln“, Patent Eduard Schneider, zur Herstellung von Gewölben.)

Magistrats-Decret vom 19. October 1898, M.-Z. 172996/IX:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eduard Schneider, Baumeisters, wohnhaft zu Wien, XV., Grangasse 5, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 22. September 1898, Z. 172996/IX, die Verwendung von

Formziegel Patent Eduard Schneider, sogenannte „Keilschnittziegel“, zur Herstellung von Gewölben unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe, welche nur als Gewölbe zwischen Traversen ausgeführt werden dürfen, sind derzeit nur dort zulässig, wo ein von diesen durch Beschüttung getrennter Fußboden zur Anwendung gelangt und die zulässige Last 250 kg für 1 m², nicht überschritten wird; die Spannweite des Gewölbes darf 2.50 m nicht überschreiten.

Werden derartige Gewölbe angewendet, so sind dieselben durch Beschreibung in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Ziegel sind aus gut durchgearbeitetem Thone und scharfem Brande in Dimensionen zu erzeugen, welche dem vorgelegten Musterziegel mit 28.5 cm Länge, 7.5 cm Breite und 13.7 cm Höhe entsprechen; mangelhafte Ziegel sind von der Verwendung unter allen Umständen auszuschließen.

3. Für einen fatten Anschluss der Gewölbe an die Traversen ist durch ein entsprechendes Behauen der längs der Traversen liegenden Ziegel vorzusorgen.

4. Die Traversen sind gegen seitliches Ausweichen kräftig zu verankern und haben hiebei folgende Regeln zu gelten:

In jedem Gewölbspfelz sind Runderisenschließen mit wenigstens 20 mm Durchmesser anzuordnen, und zwar bei einer Tiefe des zu überdeckenden Raumes bis zu 5.5 m mindestens eine, bei nebeneinander gereihten Pfelzen abwechselnd je eine und je zwei Schließen. Dieselben sind um die Hälfte der Feldlängen gegeneinander zu versetzen.

Die größte zulässige Einwölbung beträgt 6.5 m, und sind bei Tiefen von mehr als 5.5 m mindestens zwei Schließen, bei nebeneinander gereihten Pfelzen abwechselnd je zwei und drei versetzt anzuordnen. Die Schließen sind derart einzuziehen, dass dieselben den Gewölberücken tangieren und ein Behauen der Ziegel insoweit nicht erforderlich wird. Die Schließen sind in den Consensplänen einzuzichnen.

5. Die Herstellung von horizontalen Decken als scheinbarer Bogen ist unzulässig; die Pfeilhöhe darf nie mit weniger als 5 cm ausgeführt werden und hat bei einer Verlagsweite der Träger von 2.5 m mindestens 7 cm zu betragen.

6. Vor Verwendung sind die Ziegel gehörig mit Wasser zu nassen und in den aufeinander folgenden Schichten voll auf Fug mit wechselnder Keilschnittlage anzuordnen; die Fugenbreite darf 5 mm nicht überschreiten.

7. Die Herstellung der Gewölbe hat durch geübte Arbeiter bei strenger Überwachung seitens des Bauführers zu erfolgen.

8. Für die Herstellung der Gewölbe ist Mörtel aus bestem Romancement im Mischungsverhältnisse von mindestens einem Theil Romancement auf zwei Theile guten, lehmfreien, reifen Sandes, aus dem die groben Theile durch Absieben entfernt wurden, zu verwenden.

9. Durch die Verputzaufbringung können die Gewölbe unter Verwendung von Gipsmörtel mit reifem, reinem Sande horizontal ausgetragen werden, wenn eine Versicherung gegen das Herabfallen desselben mit starken Nägeln und Draht angebracht wird.

10. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher als vier Wochen nach Herstellung derselben erfolgen. Insofern, als der Mörtel nicht vollständig erhärtet ist, ist das vorzeitige Betreten oder Belasten der Gewölbe durch Abschrankungen oder Versicherungen unter gehöriger Bewachung zu verhindern.

Die Abänderung, Ergänzung oder der Widerruf der Genehmigung wird nach den Ergebnissen der praktischen Verwendung vorbehalten.

Die beigebrachten Musterziegel, sowie das über die vorgenommene Erprobung verfasste Protokoll sammt Beilagen werden zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

18.

(Hausierhandel mit Essig der Bewohner der Gemeinden Munegrande, Munepiccolo und Zejane [politischer Bezirk Bolosca].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. October 1898, Z. 94735 (M.-Z. 185333/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Berücksichtigung der besonderen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse in den Steuergemeinden Munegrande, Munepiccolo und Zejane (politischer Bezirk Bolosca) hat zufolge des Erlasses vom 21. September 1898, Z. 31245, das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Finanzministerium in Abänderung des Erlasses ddo. 13. Jänner 1887, Z. 18891 ex 1886, welcher mit h. ä. Erlasse ddo. 21. März 1889, Z. 16035, zur Kenntnis gebracht wurde, die Ertheilung von Bewilligungen zum Hausierhandel mit Essig an besonders berücksichtigungswürdige Einwohner der genannten Gemeinden durch die Bezirkshauptmannschaft Bolosca bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Hausiergesetzes und unter nachfolgenden Bedingungen wieder zu gestatten gefunden:

1. Die Ertheilung von neuen Bewilligungen zum Hausierhandel mit Essig darf nur unter Beobachtung der über die Handelsministerial-Erlasse ddo. 5. September 1877, Z. 26944, und vom 3. September 1878, Z. 20982, ergangenen Weisungen stattfinden, welche noch dahin verschärft werden, dass jedem Petenten im Falle der Bewilligung seines Ansuchens protokollarisch zu

bemerkten ist, dass derselbe bei der geringsten Beanständung wegen Führung von nicht tadellosem (gesundheitsschädlichem) Essig sofort die Entziehung des Hausierbefugnisses zu gewärtigen hat.

2. Die Gesamtzahl der neuen Hausierbewilligungen darf die Zahl 30 nicht überschreiten.

Unter einem werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, jede Beanständung eines Essighausierers wegen Führung nicht tadelloser Ware in das Hausierbuch einzutragen und hievon zugleich die Bezirkshauptmannschaft Bolosca zu verständigen, welche neuerlich angewiesen wurde, die gegenwärtigen, sowie die bereits bestehenden Bestimmungen über den Hausierhandel mit Essig mit aller Strenge zu handhaben.

Im übrigen behält sich das hohe Handelsministerium für den Fall, als der Essighausierhandel neuerlich zu gerechtfertigten Beschwerden Anlaß geben sollte, vor, seine Zustimmung zur Ertheilung neuer diesbezüglicher Bewilligungen sofort wieder zurückzuziehen. Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, für die Handhabung der Bestimmungen dieses Erlasses im unterstehenden Verwaltungsgebiete mit aller Entschiedenheit Sorge zu tragen.

19.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Bescheid vom 22. October 1898, G.-Z. 34772, dem Herrn Dr. Eduard Ritter v. Kopp, I., Wipplingerstraße 13, die angeführte Concession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Pichtensteig 3, verliehen.

20.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Spital in Török-Kanizsa.)

Laut Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern in Budapest vom 25. October 1898, Z. 106896 (M.-Z. 187840/XVI.), wurde das neu erbaute Spital in Török-Kanizsa vom 1. November 1898 angefangen, mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet und die täglichen Verpflegskosten für das Jahr 1898 mit 86 fr. bestimmt.

21.

(Verbot des Teppichklopfens im Wienflussette.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 27. October 1898, Z. 102518/V, nachstehende Kundmachung erlassen:

Die h. ä. Kundmachung vom 14. December 1887, Z. 381220, betreffend die Gestattung des Teppichklopfens im Wienflussette zwischen der Stuben- und Radekybrücke, wird mit Rücksicht auf die Wienflussregulierung außer Kraft gesetzt, und ist demnach das Teppichklopfen an der bezeichneten Stelle verboten. Übertretungen werden nach den bestehenden Vorschriften geahndet.

22.

(Einschränkung des Hausierhandels und der verwandten Handelsbetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. October 1898, Z. 99660 (M.-Z. 189387/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da die Klagen und Beschwerden aus den kaufmännischen Kreisen, betreffend das stetige Zunehmen des Hausierwesens in allen Theilen dieses Staatsgebietes fortwährend andauern, wird der Magistrat über Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. October 1898, Z. 60940, angewiesen, auf die strengste Handhabung des Hausierpatentes vom 4. September 1852 ein besonderes Augenmerk zu richten, respective die magistratischen Bezirksämter neuerlich in diesem Sinne anzuweisen.

Aus demselben Grunde ist von der den Behörden im § 60 Absatz 3 der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung, in ihrem Bezirke ansässigen, kleineren Gewerbsleuten den Vertrieb ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten, ein möglichst eingeschränkter Gebrauch zu machen und eine solche Bewilligung (Aussträgerschein) stets nur bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Momente auszufertigen.

23.

(Regelung des Verkehrs des Publicums auf den Friedhöfen, sowie der dort beschäftigten Gewerbsleute etc.)

Verordnung des Magistrates vom October 1898, Z. 91256 ex 1897, betreffend den Verkehr und das Verhalten des Publicums im Innern des Friedhofes, weiters den Verkehr der dortselbst

beschäftigten Gewerksleute, insbesondere bei Ausschmückung der Gräber und Gräfte, sowie bei Aufstellung von Grabdenkmälern zc. zc.

Genehmigt mit Stadtraths-Beschluss vom 23. September 1898, Z. 8433 (M.-Z. 91256 ex 1897/VIII):

§ 1.

Der Besuch des Friedhofes ist dem Publicum in den Monaten Jänner, Februar, November und December in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den Monaten März, April, September und October von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gestattet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen der Friedhofsthore wird das Glockenzeichen gegeben, worauf die auf dem Friedhofe noch Anwesenden denselben zu verlassen haben.

Bemerkung zu § 1. Rücksichtlich des Ober-Döblinger, Sieveringer, Heiligenstädter und Grinzinger Friedhofes erfolgt die Schließung in den Monaten Jänner, Februar, November und December um 5 Uhr, in den Monaten März, April, September und October um 6 Uhr abends.

§ 2.

Es ist verboten, in den Friedhof Hunde mitzunehmen, dort Tabak zu rauchen, auf fremden Gräbern Blumen oder Pflanzen abzupflücken, Grabdenkmäler zu bekränzen oder zu beschädigen und im Friedhofe zu betteln.

§ 3.

Es ist den die Gräberaus schmückung besorgenden Gärtnern und Parteien nicht gestattet, einen Vorrath von Pflanzen im Friedhofe zu hinterlegen; dieselben dürfen die Pflanzen nur mittels Handtragen oder Körben in den Friedhof befördern und haben dieselben ohne Verzug auf der betreffenden Grabstelle oder Gruft auszusetzen.

Die bei der Ausschmückung verwendeten Geräthschaften sind täglich aus dem Friedhofe zu entfernen und die bei der Auspflanzung eines Grabes oder einer Gruft sich ergebenden Abfälle und das etwaige Unkraut zc. auf den vom Todengräber bestimmten Abladeplatz zu schaffen. Das mit Erarbeiten verbundene Aussetzen von Pflanzen auf den Gräbern ist am Allerheiligens- und Allerseelentage nicht gestattet.

§ 4.

Es ist bis auf weiteres gestattet, das zur Pflege der Pflanzen und Blumen erforderliche Wasser aus dem im Friedhofe errichteten Brunnen zu entnehmen, jedoch ist das Hausieren mit Wasser und anderen Waren im Friedhofe untersagt.

Bemerkung zu § 4. Dieser Paragraph gilt in der vorstehenden Fassung nur für diejenigen Friedhöfe, in welchen ergiebige Brunnen sich befinden. Wo dies nicht der Fall ist, hat § 4 folgendermaßen zu lauten:

„Das Hausieren mit Wasser und anderen Waren im Friedhofe ist untersagt.“

§ 5.

Den Grabkrenzhändlern, Steinmetzen, Anstreichern, Vergoldern, Gärtnern oder anderen Werkleuten ist die Ausführung von Arbeiten im Friedhofe nur an Wochentagen, und zwar vom 1. März bis Ende September in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, vom 1. October bis Ende Februar hingegen von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags gegen vorherige Anmeldung in der Friedhofskanzlei gestattet.

§ 6.

Der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im Friedhofe bleibt auf die im vorstehenden Punkte bezeichnete Zeit beschränkt; an Regentagen und nach Regengüssen ist das Einfahren mit solchen Fuhrwerken verboten.

§ 7.

Mit Rücksicht auf die Würde des Ortes ist jede wie immer geartete Reclame im Friedhofe verboten.

§ 8.

Den Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes im Friedhofe betrauten Organen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird unbeschadet der Bestrafung nach anderen Normen auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 ex 1891, mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

24.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Decret vom 14. October 1898, Z. 76934 (M.-Z. 180594/III), dem Kinder- und Greisen-Asylverein „Maria-Hilf“ in Groß-Grillowitz-Bositz in Erledigung seines Ansuchens vom 10. Juli 1898 mit Rücksicht darauf, dass in den Anstalten des Vereines auch Landesangehörige von Niederösterreich untergebracht werden, und in Würdigung des gemeinnützigen Wirkens desselben, ausnahmsweise die Bewilligung erteilt, in

den Monaten Februar, März und April 1899 eine Sammlung bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus zu Vereinszwecken im Kronlande Niederösterreich zu veranstalten.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat ferner mit Erlaß vom 15. October 1898, Z. 92949 (M.-Z. 182753/III), dem Vereine der Kinderfreunde mit dem Sitze in Baumgarten, XIII. Bezirk in Wien, die Bewilligung erteilt, in den Monaten November und December 1898 zu Gunsten der Vereinszwecke in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine öffentliche Sammlung milder Gaben zu veranstalten.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

25.

(Rechnungsführung in den Gemeinde-Bezirkskassenzweigen.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 5. October 1898, Z. 2155, nachstehende Normen zum Beschlusse erhoben:

1. Alle Gelder, mit welchen die Bezirksvorsteher als Gemeindefunctionäre gebaren, sind grundsätzlich in einer der monatlich der Buchhaltung zur Censur vorzuliegenden beiden Verlagsrechnungen, und zwar je nach der Natur dieser Gelder entweder in der Verlagsrechnung für currente Verwaltungs- und Haushaltungsbedürfnisse oder in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung in Empfang zu stellen und die aus diesen Geldern bestrittenen Auslagen in demselben Journale unter Anschluss der Original-Ausgabebelege in Ausgabe zu verrechnen.

2. Zu den in die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung einzustellenden Geldern gehören alle dem Bezirksvorsteher von welcher Seite immer, also auch von Seite des Präsidiums, zukommenden Beträge, die aus Legaten, Spenden, Sammlungen irgendwelcher Art herrühren, sonach auch alle Sammlungen von Spenden (anlässlich der Zuständigkeits- und Bürgerrechts-Verleihungen).

3. Die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung ist, wie bisher streng tagebuchmäßig zu führen, am Ende jedes Monats abzuschließen und zugleich mit der Verlagsrechnung für currente Verwaltungsbedürfnisse sammt den Original-Rechnungsbelegen bis 8. des folgenden Monats unmittelbar an die städtische Buchhaltung zur Censur zu übermitteln.

Spenden und Sammelgelder, welche sich derzeit in den Händen des Bezirksvorstehers befinden, ohne in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung verrechnet zu sein, sind nun in dieselbe einzustellen.

4. Das Verfügungsrecht des Bezirksvorstehers über die Gelder, welche aus den eigenen Antrieb oder mit Genehmigung des Präsidiums veranstaltete Sammlungen herrühren, wird selbstverständlich durch die buchhalterische Controle nicht berührt.

5. Fructificierungen der in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung zu verrechnenden sonstigen Gelder sind vom Bezirksvorsteher nicht selbst vorzunehmen, sondern es sind die zu fructificierenden Beträge mittels Gegenscheines an die Hauptcassa abzuführen und von dieser zu fructificieren.

Die aus solchen Erlägen benötigten Beträge können von dem Bezirksvorsteher jederzeit mittels Verlagsquittung bei der städtischen Hauptcassa behoben werden, wonach letztere die nöthige Realisierung vornehmen wird. Über die jeweilige Höhe der Fructificate wird die Hauptcassa oder die Buchhaltung jederzeit Auskunft erteilen.

Sollten sich derzeit solche Fructificate oder überhaupt aus Legaten Spenden zc. herrührende Werteffecten in der Cassa des Bezirksvorstehers — welche lediglich eine Verlagscassa ist — noch vorfinden, so sind dieselben an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Nicht abzuführen sind jetzt und künftig nur jene an den Vorsteher gelangten Werteffecten, welche nach ihrer Widmung sofort realisiert und verwendet werden sollen. In diesen Fällen ist aber der Erlös und die Verwendung in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung auszuweisen.

26.

(Die Distinctionen der Uniform tragenden städtischen Beamten.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 11. October 1898, Z. 9721, wurde mit Rücksicht auf die Neuzeichnung der Rangclassen bestimmt, dass jene städtischen Beamten, welche eine Uniform tragen (Bauamt, Feuerwehr-Commando und Beamte des Asyl- und Werkhauses), an denselben folgende Distinctionen zu führen haben:

1. Die Beamten der III. Rangklasse (Feuerwehr-Commandant) Silbertragen mit 2 Rosetten;

2. die Beamten der IV. Rangklasse (Bau-Inspectoren, Feuerwehr-Ober-inspector, Verwalter des Asyl- und Werkhauses) Silbertragen mit 1 Rosette;

3. die Beamten der V. Rangklasse (Ober-Ingenieure, Feuerwehr-Suspectoren) Tuchtragen mit 3 Rosetten;

4. Für die Beamten der VI. Rangklasse (Ingenieure, Official im Asyl- und Werkhause) Tuchtragen mit 2 Rosetten;

5. Für die Beamten der VII. Rangklasse (Bau-Adjuncten und die Bauamts-Praktikanten) Tuchtragen mit 1 Rosette.

Diese Distinctionen sind sofort zu führen. (M.-Z. 140299/IV.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 185. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 28. September 1898, betreffend die Abänderung der §§ 13 und 15 der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 122, erlassenen Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärntens.

Nr. 186. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. October 1898, betreffend die Amtswirkksamkeit des Bezirkshauptmannes in Karolinenthal.

Nr. 187. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. October 1898, mit welcher die mit Verordnung vom 28. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 106, für 33 politische Bezirke Galiziens getroffenen Ausnahmungsverfügungen hinsichtlich 10 dieser Bezirke aufgehoben werden.

Nr. 188. Internationales Übereinkommen vom 3. April 1894, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland, betreffend sanitäre Maßnahmen bei den Pilgerfahrten nach Mekka und sanitäre Vorkehrungen im Persischen Golfe.

Nr. 189. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 190. Dritter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 191. Fünfter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 192. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1898, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn Habikfalva—Radauy an die Neue Bukowinaer Localbahngesellschaft.

Nr. 193. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. October 1898, betreffend die Übertragung und theilweise Abänderung der Concession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Kleinbahn von Graz nach Fölling an das Bankhaus Dutschka & Comp. in Wien.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. October 1898, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina.

Nr. 195. Concessionsurkunde vom 17. October 1898 für die Localbahn Guntramsdorf—Leesdorf.

Nr. 196. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. October 1898, betreffend den Tarifsatz für Kaffee roh in doppelten Farbi.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. October 1898, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Seesanitaetsexpeditur mit Zolldienst in Silo auf der Insel Beglia.

Nr. 198. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1898, mit welcher die mit Verordnung vom 28. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 106, für 33 politische Bezirke Galiziens getroffenen Ausnahmungsverfügungen hinsichtlich weiterer 15 dieser Bezirke aufgehoben werden.

Nr. 199. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. October 1898, womit die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einkommensverzeichnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Decanates Pasman in der Erzdiöcese Zara festgesetzt wird.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 10. November 1898, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Triest unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll-(Eingang-)Ämter und Aufhebung der dem k. k. Hafen- und Seesanitaets-Capitanate in Triest zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung.

Nr. 201. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1898, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 252, kundgemachten Manipulationsvorschrift hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen zc. auszahlenden Dienstbezüge in Absicht die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 56. Gesetz vom 11. September 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Abänderung des § 3 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 52, über die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. November 1898, Z. 101193, mit welcher die Instruction zum Gesetze vom 11. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Abänderung des § 3 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 52, über die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere verlaublich wird.

Nr. 58. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. October 1898, Z. 83043, mit welcher Punkt VIII des § 19 der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74772, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 33, beziehungsweise der Verordnung vom 11. Juli 1893, Z. 44718, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, betreffend die Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donau-canale liegenden Gemeindebezirke Wiens abgeändert wird.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1898, Z. 91930, betreffend die der Gemeinde Wien, beziehungsweise der Commission für Verkehrsanlagen, insoweit letztere durch die Gemeinde Wien vertreten wird, ertheilte Bewilligung zum Abschluß eines Vertrages für die Grundtransaction mit dem Finanzärar in Betreff der Arrondierung der finanzärarischen Hauptzollamtsrealität.